

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

108. Stück, 24.11.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 24. Novbr. 1923.) 108. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 331. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. Novbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 332. Dritte Ausführungsverordnung vom 20. November 1923 zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (N.G.Bl. I S. 353).

#### Nr. 331.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der  
 Befoldungsgruppen  
 I—V VI—VIII IX usw.  
 in Milliarden Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert, . . . . .	77	97	117,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert, . . . . .	153	194	234,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	306	387	468.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der  
 Befoldungsgruppen  
 I—V VI—VIII IX usw.  
 in Milliarden Mark:  
 204 258 312.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 15 Milliarden Mark für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes

vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,  
in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom  
12. November 1923 an.

Oldenburg, den 16. November 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Middendorf.

### Nr. 332.

Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und  
Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 353).

Oldenburg, den 20. November 1923.

Auf Grund des Reichsgesetzes über Mieterschutz und  
Mieteinigungsämter wird hiermit für das Gebiet des Frei-  
staats Oldenburg Folgendes bestimmt:

#### § 1.

Mieteinigungsämter können auch für den Bezirk eines  
Amtsverbandes (Landesverbandes) oder für Teile eines  
solchen gebildet werden. Die Vorschriften der zweiten Aus-  
führungsverordnung über die Errichtung der Mieteinigungs-  
ämter finden entsprechende Anwendung, soweit nicht etwas  
anderes bestimmt wird. Die erforderlichen Ausführungs-  
anweisungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge  
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

#### § 2.

(1) Für das Verfahren vor der Beschwerdestelle werden  
Gebühren erhoben. Auf die Gebühren sind die für die  
Berufungsinstanz geltenden Vorschriften des Deutschen Ge-

richtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung der Gebühren kein höherer Wert zugrunde gelegt werden darf als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes). Der Jahresbetrag ist auf Grund des Monatsbetrages der gesetzlichen Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung der Beschwerdestelle vorhergehenden Monat Geltung hatte. Der Gesamtgebührenbetrag darf das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen.

(2) Neben den Gebühren werden die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen erhoben. Auch für ihre Erhebung gelten die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß.

Oldenburg, den 20. November 1923.

Ministerium der Justiz.      Ministerium der sozialen Fürsorge.

v. Finckh.

Stein.

(Siegel)

Dr. Brand.